## § 42 c

Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Lohnsteuerverfahren

aufgehoben durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146)

Für die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte (§ 39 a) ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.

## Erläuterungen zu § 42 c

Rechtsentwicklung bis StÄndG 1992: § 42 c zur örtlichen Zuständigkeit

- für die Eintragung eines Freibetrags auf der LStKarte (Abs. 1) sowie
- für den LStJahresausgleich (Abs. 2)

wurde ursprünglich im Rahmen der EStReform 1975 in das EStG eingefügt und übernahm inhaltlich eine bis dahin durch Verwaltungsanordnung getroffene Zuständigkeitsregelung. § 42 c Abs. 2 wurde durch das StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224) gestrichen; die Zuständigkeit richtet sich für den LStJahresausgleich seitdem nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Aufhebung der Regelung: § 42 c wurde durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146) mit Wirkung ab VZ 1992 aufgehoben; die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter für die Eintragung eines Freibetrags auf der LStKarte wurde in § 39 a Abs. 4 a aufgenommen.